



76/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR
VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE
Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz
A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10
1147-GR/2000

Wien, am 1. August 2000
Telefon (01) 534 24-0
Telefax (01) 534 24-520
DVR:0078018
ReferentIn: OR Mag.Dr.iur. R. Ciza
DW 236

An den/die/das
Präsidium des Nationalrats
Bundeskanzleramt
Bundeskanzleramt - Kabinett der Frau Vizekanzlerin und Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport Dr. Susanne **RIESS-PASSER**
Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretär Franz **MORAK**
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - Kabinett des Herrn Bundesministers
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - Büro der
Frau Staatssekretärin Mares **ROSSMANN**
Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Finanzen - Kabinett des Herrn Bundesministers
Bundesministerium für Finanzen - Büro des Herrn Staatssekretär Dr. Alfred **FINZ**
Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen - Kabinett der
Frau Bundesministerin
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen - Büro des
Herrn Staatssekretär Dr. Reinhart **WANECK**
Bundesministerium für Landesverteidigung
Rechnungshof

- 2 -

Volksanwaltschaft

Finanzprokuratur

Österreichische Statistische Zentralamt

Büro des Datenschutzrates

Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern

Konferenz der Vorsitzenden der UVS

Wirtschaftskammer Österreich

Bundesarbeitskammer

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Vereinigung der Österreichischen Industrie

Obersten Patent- und Markensenat

Institut für Europarecht der Universität Wien

Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz

Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien

Zentrum für Europäisches Recht - Neue Universität Innsbruck

Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg

Forschungsinstitut für Europarecht - Neue Universität Linz

Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz

ARGE - Daten

Handelsverband - Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels

Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie

Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre

Österreichisches Normungsinstitut

Österreichische Notariatskammer

Österreichische Patentanwaltskammer

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Rechtsanwaltskammer Wien

Verein für Konsumenteninformation

Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 3 -

Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs
Österreichische Landesgruppe der AIPPI
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen Berater
für den gewerblichen Rechtsschutz
Österreichischer Patentinhaber- und Erfinderverband
Freier Wirtschaftsverband Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz, beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung zur Begutachtung und Stellungnahme bis 15. September 2000 zu übermitteln. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, ergeht außerdem das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Dipl.Ing. Dr. H. Czuba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz), BGBI. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 112/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Der Beruf des Patentanwalts ist ein freier Beruf. Zur Ausübung dieses Berufs ist nur befugt, wer in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 2 eingetragen ist.

(2) Die in der Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwälte bilden die Patentanwaltskammer (Abschnitt IV).

(3) Die Liste der Patentanwälte und das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 2 sind von der Patentanwaltskammer zu führen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a. Staatsangehörige eines EWR-Staates mit ständigem Wohnsitz in einem solchen, welche die im Art. 3 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABI. Nr. L 19 vom 24.01.1989 S. 16, angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, dürfen in der Republik Österreich vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste der Patentanwälte eingetragener Patentanwalt erbringen, wobei sie jedoch die sich aus den §§ 16a bis 16d ergebenden Rechte und Pflichten haben.“

3. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse gebunden:

- a) österreichische Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Staates;
- b) Eigenberechtigung;
- c) ständiger Wohnsitz in einem EWR-Staat und Kanzleisitz in Österreich;
- d) Vollendung eines Universitätsstudiums, das ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand hat, oder Nostrifizierung eines entsprechenden ausländischen akademischen Grades gemäß den §§ 70 bis 73 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBI. I Nr. 48/1997;
- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3) nach Vollendung der Studien;
- f) Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) nach Vollendung der Praxis.

(2) Bei Personen, die die im § 1a angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, ersetzt die Eignungsprüfung (§§ 15a und 15b) die Erfordernisse gemäß Abs. 1 lit. d bis f.“

4. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Patentanwaltskammer hat die Eintragung in die Liste der Patentanwälte dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuseigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Eintragung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Kanzleisitz des Patentanwalts gelegen ist, zu veranlassen.“

5. § 7 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in einem EWR-Staat oder des Kanzleisitzes in Österreich;“

6. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Patentanwaltskammer hat die Streichung in der Liste der Patentanwälte dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuseigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts oder seines Rechtsnachfolgers die Kundmachung der Streichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Kanzleisitz des Patentanwaltes gelegen war, zu veranlassen.“

7. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Für das Ansuchen ist als Gebühr die für die Anmeldung eines Patentes zu zahlende Anmelde- und Recherchengebühr im vierfachen Ausmaß an das Patentamt zu zahlen.“

8. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von drei Jahren bestellt. In gleicher Weise sind für das rechtskundige und für das fachtechnische Mitglied des Patentamts je ein Ersatzmitglied, für die der Kommission angehörenden Patentanwälte vier Ersatzmitglieder zu bestellen.“

9. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für seine Mitwirkung eine Funktionsgebühr in der Höhe der für die Anmeldung eines Patents zu zahlenden Anmelde- und Recherchengebühr je Prüfungskandidat.“

10. § 15a lautet:

„§ 15a. Auf die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 2) sind die §§ 8 bis 10 und 12 bis 15 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulassung zur Prüfung zu erfolgen hat, wenn die im § 1a und § 2 Abs. 1 lit. a und b vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind.“

11. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Patentanwälte, die in Ausübung ihrer Berufstätigkeit an mündlichen Verhandlungen vor der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdeabteilung des Patentamts teilnehmen, sind zum Tragen eines Amtskleides berechtigt. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie werden die näheren Bestimmungen über die Form des Amtskleides getroffen.“

12. § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Erstellung von Gutachten und zur Tätigkeit als Sachverständiger auf den im Abs. 1 genannten Gebieten berechtigt. Das vom Patentanwalt gemäß § 5 abgelegte Gelöbnis ersetzt den Sachverständigen nach § 5 des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG), BGBI. Nr. 137/1975, sein Lichtbildausweis nach § 6 jenen nach § 8 SDG. Eine Bestätigung der Patentanwaltskammer über seine Eintragung in die Liste der Patentanwälte ersetzt das Kommissionsgutachten gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz SDG. Die Zertifizierung des Patentanwalts als allgemein gerichtlich beeideter Sachverständiger erfolgt durch den Präsidenten des Handelsgerichts Wien.“

13. § 16a lautet:

„§ 16a. (1) Ein EWR-Staatsangehöriger mit Wohnsitz in einem EWR-Staat, der nur vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten erbringt (§ 1a), ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, hat bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, zu verwenden und die Berufsorganisation, der er angehört, anzugeben.

(2) Will er in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs Dienstleistungen in der Republik Österreich erbringen, so hat er dem Gericht oder der Behörde, vor der er auftritt, auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen. Wird dieses Verlangen gestellt, so darf er die Tätigkeit erst ausüben, wenn der Nachweis erbracht ist.

(3) Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht (§ 31) kann die Patentanwaltskammer von den im Abs. 1 genannten Personen den Nachweis ihrer Berechtigung verlangen.“

14. Nach § 16a werden folgende §§ 16b bis 16d eingefügt:

„§ 16b. (1) Bei Ausübung einer Tätigkeit, die mit der Vertretung eines Mandanten vor Behörden zusammenhängt, haben Personen gemäß § 16a Abs. 1 die Stellung eines in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer oder den Kanzleisitz betreffen. Vor der erstmaligen Ausübung einer derartigen Tätigkeit in der Republik Österreich haben sie die Patentanwaltskammer schriftlich zu verständigen.

(2) Nach erfolgter Verständigung gemäß Abs. 1 sind diese Personen in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes Verzeichnis einzutragen.

(3) Bei der Ausübung sonstiger patentanwaltlicher Tätigkeiten haben diese Personen die in der Republik Österreich geltenden Regeln für die Ausübung des patentanwaltlichen Berufs soweit einzuhalten, als sie von ihnen beachtet werden können, und nur insoweit, als ihre Einhaltung objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Patentanwalts sowie die Beachtung der Würde des Berufs und der Unvereinbarkeiten zu gewähren.

(4) In Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach den §§ 16a bis 16d sind diese Personen nicht berechtigt, sich in die Liste der Patentanwälte eintragen zu lassen. Eine inländische Kanzleieinrichtung dürfen sie nur insoweit unterhalten, als dies zur Erbringung der vorübergehenden Dienstleistungen erforderlich ist. Von der Begründung der Kanzleieinrichtung haben sie die Patentanwaltskammer schriftlich zu verständigen.

§ 16c. (1) Personen gemäß § 16a Abs. 1 unterliegen bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Aufsicht der Patentanwaltskammer und der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und den Disziplinarsenat in sinngemäßer Anwendung des V. Abschnitts.

(2) Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung dieser Personen beschränken, dürfen nur mit Wirksamkeit für das Inland ausgesprochen werden. An die Stelle der Disziplinarstrafen gemäß § 48 Abs. 1 lit. c und d tritt das Verbot, die Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(3) Maßnahmen der Patentanwaltskammer nach § 31 betreffend diese Personen sowie im Disziplinarverfahren gegen sie ergehende Einleitungsbeschlüsse, Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen und Disziplinarerkenntnisse sind der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates mitzuteilen.

§ 16d. (1) In Verfahren, in denen sich die Partei eines berufsmäßigen Parteienvertreters gemäß § 77 Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, bedienen muss, dürfen Personen gemäß § 16a Abs. 1 als Vertreter einer Partei nur im Einvernehmen mit einem dieser Parteienvertreter (Einvernehmensanwalt) handeln. Diesem obliegt

es, bei den ausländischen Parteienvertretern darauf hinzuwirken, dass sie bei der Vertretung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachten. Zwischen dem Einvernehmensanwalt und der Partei kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

(2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Verfahrenshandlung gegenüber dem Patentamt schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist dem Patentamt durch den Einvernehmensanwalt schriftlich mitzuteilen. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Verfahrenshandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, gelten als nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter (§ 77 Patentgesetz 1970) vorgenommen. Sowohl die Herstellung als auch ein allfälliger Widerruf des Einvernehmens sind vom Einvernehmensanwalt der Patentanwaltskammer schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn Personen gemäß § 16a Abs. 1 mit Erfolg die in den §§ 15a und 15b geregelte Eignungsprüfung abgelegt haben.

(4) Für Zustellungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren haben Personen gemäß § 16a Abs. 1 bei ihrer ersten Verfahrenshandlung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt in den im Abs. 1 angeführten Verfahren der Einvernehmensanwalt als Zustellungsbevollmächtigter. In allen anderen Fällen ist in sinngemäßer Anwendung des § 10 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzugehen und die Zustellung nach erfolgloser Aufforderung durch Hinterlegung beim Gericht oder bei der Behörde vorzunehmen.“

15. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Leistungen, die infolge ihrer Einfachheit oder Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Höhe des Honorars im Verordnungsweg durch einen Tarif festsetzen.“

16. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit des Antragstellers ist auf sein Einkommen, das er durch seinen Erwerb oder aus anderen Quellen bezieht oder zu erwarten hat, auf sein Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Rücksicht zu nehmen. § 66 der Zivilprozessordnung, RGBI. Nr. 113/1895, ist sinngemäß anzuwenden.“

17. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pauschalvergütung beträgt für jedes Kalenderjahr das Einhundertfünfzigfache der für die Anmeldung eines Patentes zu zahlenden Anmelde- und Recherchengebühr in dem Ausmaß, das zu Beginn des Vergütungszeitraums in Geltung stand. Sie ist bis 30. April des darauffolgenden Jahres zu zahlen.“

18. § 25 lautet:

„§ 25. Die Wahl und Änderung des Kanzleisitzes steht dem Patentanwalt frei. Er hat jedoch die eingetretene Änderung des Sitzes binnen drei Tagen der Patentanwaltskammer anzugeben. Diese hat hiervon dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat unverzüglich Mitteilung zu machen und die Kundmachung der Sitzverlegung auf Kosten des betreffenden Patentanwalts im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und in den Amtsblättern jener Bundesländer, in denen der frühere und der neue Sitz gelegen sind, zu veranlassen.“

19. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Patentanwaltskammer untersteht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.“

20. § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstands sowie die Umlagenordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluss bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte nicht gesetzwidrig sind. Die genehmigten Geschäftsordnungen und die Umlagenordnung sind auf Kosten der Patentanwaltskammer im Patentblatt kundzumachen.“

21. § 35 Abs. 2 lit. a bis c lautet:

- „a) die Führung der Liste der Patentanwälte und des Verzeichnisses gemäß § 16b Abs. 2 sowie die Entscheidung über die Eintragung in diese;
- b) die Führung der Liste der Patentanwaltsanwärter (§ 27 Abs. 2) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 27 Abs. 2 und 4);
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten und die Disziplinaraufsicht über die in das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 2 eingetragenen Personen bei der Erbringung ihrer Dienstleistung in Österreich (§ 31);“

22. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Richtlinien nach Abs. 2 lit. d bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.“

23. § 37 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Wahlergebnis ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat binnen einer Woche mitzuteilen.“

24. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Rückständige Umlagen sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBI. Nr. 53, einzutreiben.“

25. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu.“

26. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in der Liste der Patentanwälte oder im Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 2 oder in der Liste der Patentanwaltsanwärter vorzumerken. Rechtskräftige Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. c und d oder nach § 16c Abs. 2 sind dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat mitzuteilen. Werden derartige Disziplinarstrafen über einen Patentanwalt verhängt, so sind sie auf Kosten des betreffenden Patentanwalts in der im § 6 Abs. 2 angegebenen Weise zu veröffentlichen.“

27. § 49 lautet:

„§ 49. Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird als erste Instanz bei der Patentanwaltskammer der Disziplinarrat und als zweite und letzte Instanz beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Disziplinarsenat eingerichtet. Der Sachaufwand für den Disziplinarrat und für den Disziplinarsenat ist von der Patentanwaltskammer zu tragen.“

28. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Ernennung der im Abs. 1 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder steht hinsichtlich der Richter dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der Mitglieder des Patentamts dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Vorschlagsrecht an die Bundesregierung zu. Hinsichtlich der Patentanwälte hat die Patentanwaltskammer die Vorschläge an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu erstatten, die von diesem an die Bundesregierung weiterzuleiten sind. Die Bundesregierung ist an die Vorschläge der Patentanwaltskammer gebunden.“

29. § 60 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird gegen einen Patentanwalt oder einen Patentanwaltsanwärter eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder die Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Ausübung des Patentanwaltsberufs oder von der Praxis als

Patentanwaltsanwärter verhängt, so ist der Disziplinarrat berechtigt, in dringenden Fällen während der Untersuchung oder vor Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses Maßnahmen der Vorsicht, die sich auf die Einstellung der Ausübung der Patentanwaltschaft oder die Entziehung des Rechts des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 erstrecken können, zu beschließen. Von diesem Beschluss sind das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das Patentamt, der Oberste Patent- und Markensenat, die Patentanwaltskammer, der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt zu verständigen. Der Beschluss ist in der Liste der Patentanwälte oder der Patentanwaltsanwärter ersichtlich zu machen.“

30. § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Hinsichtlich der Zeugenaussage ist § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBI. Nr. 52, anzuwenden.“

31. § 74 lautet:

„§ 74. Die verhängten Geldstrafen sowie die Kosten des Disziplinarverfahrens sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 einzutreiben. Sie fließen der Patentanwaltskammer zu und sind den im § 24 Abs. 3 genannten Zwecken zuzuführen.“

32. Der VI. Abschnitt lautet:

„ABSCHNITT VI

Schutz der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“

§ 76. (1) Wer sich der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ bedient, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, begeht - vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 - eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

(2) Personen gemäß § 1a, die auf Grund ausländischer Vorschriften die Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ zu führen berechtigt sind, dürfen in der Republik Österreich diese Berufsbezeichnung nur mit dem Hinweis auf den Ort und den Staat ihres Kanzleisitzes im Ausland führen.

(3) Von der Einleitung eines Verfahrens gemäß Abs. 1 ist die Patentanwaltskammer zu verständigen. Ihr kommt Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51, zu. Gegen die Einstellung des Verfahrens steht ihr die Berufung zu. § 56 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 findet hiebei Anwendung.“

33. § 77 lautet:

„§ 77. (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist auf die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Über Berufungen gegen die nach diesem Bundesgesetz vom Präsidenten des Patentamts und von den Organen der Patentanwaltskammer erlassenen Entscheidungen und Verfügungen entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.“

34. § 85 lautet:

„§ 85. (1) § 1 Abs. 1 und 3, §§ 2, 3 Abs. 1 bis 3 und 5, § 7 Abs. 1 lit. a bis c, die Überschrift des II. Abschnitts, §§ 8, 11, 15a, 15b, 16a, 27 Abs. 1 und 7, § 35 Abs. 2 lit. a und c, § 76 Abs. 1, §§ 83a und 85 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 772/1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Die §§ 1, 1a, 2, 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 lit. c, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2, §§ 15a, 16 Abs. 3 und 4, §§ 16a, 16b, 16c, 16d, 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3, §§ 25, § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 2 lit. a bis c, § 35 Abs. 4, § 37 Abs. 4, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 48 Abs. 4, §§ 49, 51 Abs. 2, § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 74, der VI. Abschnitt, §§ 77, 85 und 86 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. ~~xxx~~/2000 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(3) § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. ~~xxx~~/2000 treten gleichzeitig mit dem Patentamtsgebührengesetz, BGBI. I Nr. ~~xxx~~/2000 in Kraft.“

35. § 85 wird folgender § 86 angefügt:

„§ 86. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 51 die Bundesregierung, der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, je nach ihrem Wirkungsbereich;
2. hinsichtlich des § 54 Abs. 1 die Bundesregierung und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, je nach ihrem Wirkungsbereich;
3. hinsichtlich des § 32 Abs. 1 und 3 alle Bundesminister;
4. hinsichtlich des § 23 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
5. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich des § 16 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
7. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.“

Vorblatt

Problem:

Die EU-Konformität der geltenden Bestimmungen des Patentanwaltsgesetzes ist im Hinblick auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht eindeutig sichergestellt. In einigen Bereichen hat sich durch Novellierung verschiedener Gesetze die Rechtslage geändert.

Problemlösung:

Sicherstellung der EU-Konformität. Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entfall des Erfordernisse der Eignungsprüfung im Falle vorübergehender Ausübung des patentanwaltlichen Berufs durch ausländische Patentanwälte könnte ein äußerst geringer Einsparungseffekt erzielt werden.

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erfassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Die Novellierung des Patentanwaltsgesetzes ist dringend erforderlich, um die EU-Konformität hinsichtlich der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit sicherzustellen. Das Erfordernis eines inländischen Wohnsitzes wird durch das eines Wohnsitzes in einem EWR-Staat ersetzt (§ 2 Abs. 1 lit. c PAnwG) und in den §§ 16a bis 16d - im Hinblick auf den freien Dienstleistungsverkehr - die vorübergehende Ausübung des Patentanwaltsberufes in Anlehnung an Bestimmungen des Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich (EuRAG), BGBl. I Nr. 27/2000, neu geregelt, wobei hier insbesondere das derzeitige Erfordernis einer Eignungsprüfung (§ 16a Abs. 1 PAnwG) entfällt.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich im wesentlichen um Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage (zB.: Berücksichtigung der jüngsten Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, und des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen- und Dolmetscher (SDG), BGBl. Nr. 137/1975) und die Richtigstellung von Zitierungen. Die Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen werden neu geordnet.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Die Bestimmungen über das Verzeichnis jener Personen, die berechtigt sind, in Österreich vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten zu erbringen (vgl. Erläuterungen zu Z 2), finden sich nunmehr im § 16b Abs. 2, weshalb eine Änderung der Zitierung erforderlich ist.

Zu Z 2 (§ 1a):

Die Grundlagen des freien Dienstleistungsverkehrs werden insofern neu geregelt, als nunmehr Staatsangehörige eines EWR-Staates, welche die im Art. 3 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABi. Nr. L 19 vom 24.01.1989 S. 16, angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, keine Eignungsprüfung ablegen müssen, um in der Republik Österreich vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste der Patentanwälte eingetragener Patentanwalt erbringen dürfen. Die sich bei der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs ergebenden Rechte und Pflichten sind in den §§ 16a bis 16d geregelt (vgl. Erläuterungen zu Z 13 und 14).

Zu Z 3 (§ 2):

Dem Recht der freien Niederlassung (vgl. Art. 43 EU-Vertrag, BGBl. III Nr. 85/1999, S. 615ff.) wird insofern Rechnung getragen, als nunmehr für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte an Stelle des Erfordernisses des ständigen Wohnsitzes in Österreich das Erfordernis eines Wohnsitzes in einem EWR-Staat tritt.

Die bisher geltenden Ausbildungserfordernisse „Vollendung der Studien technischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer an einer inländischen Universität oder

Nostrifizierung eines entsprechenden ausländischen akademischen Grades gemäß § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966“ werden, da sie im Hinblick auf die Neuorganisation der Universitätsstudien nicht mehr zeitgemäß sind, dahingehend abgeändert, dass Patentanwälte ein Universitätsstudium vollendet haben müssen, das ein „Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften“ zum Gegenstand hat. Damit wird der Kreis der Studien, deren Absolvierung Voraussetzung für die Ausübung des patentanwaltlichen Berufs ist, generell umschrieben. Dies ermöglicht auch eine flexiblere Anwendung der Bestimmung bei künftigen Änderungen oder Neueinrichtungen von Studienrichtungen im universitären Bereich.

Abs. 2 wird im Hinblick auf die bereits im § 1a erfolgte Zitierung der maßgeblichen Richtlinie lediglich sprachlich angepasst.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2), Z 6 (§ 7 Abs. 4), Z 8 (§ 9 Abs. 2), Z 11 (§ 16 Abs. 3), Z 15 (§ 22 Abs. 2), Z 18 (§ 25), Z 19 (§ 30 Abs. 3), Z 20 (§ 34 Abs. 4), Z 22 (§ 35 Abs. 4), Z 23 (§ 37 Abs. 4), Z 25 (§ 44 Abs. 2), Z 27 (§ 49), Z 28 (§ 51 Abs. 2), Z 29 (§ 60 Abs. 1):

Neben sprachlichen Verbesserungen wird die Zitierung des seinerzeit zuständigen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie dem aktuellen Stand des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, angepasst. In jenen Fällen, in denen die Zuständigkeit über die bloße Entgegennahme von Meldungen hinausgeht (z.B. Verordnungsermächtigung, Aufsicht über die Patentanwaltskammer), wird die Zuständigkeit in eine solche des Bundesministers richtiggestellt.

Im § 6 Abs. 2 und im § 7 Abs. 4 wird klargestellt, dass es sich bei „Sitz“ um den „Kanzleisitz“ und nicht um den Wohnsitz des Patentanwalts handelt.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1 lit. c):

Lit. c wird an die Änderung des § 2 Abs. 1 lit. c angepasst.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 2), Z 9 (§ 9 Abs. 4), Z 17 (§ 24 Abs. 2):

§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 nehmen auf die Gebührenbestimmung des § 166 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, Bezug. Aufgrund einer Novellierung des Patentgesetzes 1970 entfällt diese Norm. Eine entsprechende Bestimmung wird jedoch in das neue Patentamtsgebührengesetz aufgenommen, weshalb die Zitierung zu ändern ist (zum Inkrafttreten vgl. Erläuterungen zu Z 34).

Zu Z 10 (§ 15a)

Die in dieser Bestimmung enthaltene Zitierung musste aufgrund der Aufnahme der Grundlagen des freien Dienstleistungsverkehrs in den § 1a angepasst werden.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 4):

Patentanwälte werden in Patentstreitigkeiten häufig als Sachverständige herangezogen. Durch Einführung von Bestimmungen über die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit des Patentanwaltes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass seit Einführung des § 4a SDG durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 168/1998, das Vorliegen der Voraussetzung der Sachkunde für die Tätigkeit als Sachverständiger unter anderem nur dann nicht zu prüfen ist, wenn der Sachverständige befugterweise einen Beruf ausübt, zu dem nach der gesetzlichen Berufsordnung auch die Erstattung von Gutachten gehört.

Zu Z 13 (§ 16a) und 14 (§§ 16b bis 16d):

Den §§ 16a bis 16d liegen die im EuRAG umgesetzten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs (vgl. Art. 49 und 50 EU-Vertrag) zugrunde.

§ 16a ist § 3 EuRAG nachgebildet und regelt Melde- und Kennzeichnungspflichten von EWR-Staatsangehörigen mit Wohnsitz in einem EWR-Staat, die vorübergehende, patentanwaltliche Tätigkeiten im Sinne des § 1a (vgl. die Erläuterungen zu Z 2) ausüben.

§ 16b (vgl. §§ 4 und 8 EuRAG) normiert, dass die oben genannten Personen bei diesen Tätigkeiten die Stellung, aber auch die Rechte und Pflichten, eines inländischen Patentanwalts haben. Bei der ersten Vertretungshandlung in Österreich (bzw. einer inländischen Kanzleieinrichtung) besteht eine Verständigungspflicht, um der Patentanwaltskammer die Durchführung ihrer Aufsichtspflicht zu ermöglichen. Als objektiv gerechtfertigt im Sinn des Abs. 3 kommt insbesondere die Einhaltung von Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht (§ 17), das Verbot der Doppelvertretung (§ 18) und ähnliche Regelungen in Betracht.

Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Eintragung in die Liste der Patentanwälte samt Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer und des inländischen Kanzleisitzes (Abs. 4). Eine inländische Kanzleieinrichtung ist ausnahmsweise zulässig, jedoch ist dort, wo diese Kanzleieinrichtung tatsächlich dem Willen und dem Interesse zur Ausübung einer dauernden Tätigkeit dient, die Grenze der Dienstleistungsfreiheit überschritten.

§ 16c entspricht § 7 EuRAG mit Ausnahme des dortigen Abs. 3, der auf Patentanwälte nicht anwendbar ist. Die oben genannten Personen unterliegen der Aufsicht der Patentanwaltskammer und der Disziplinarbehandlung durch Disziplinarrat und Disziplinarsenat, wobei Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung dieser Personen beschränken, nur mit Wirksamkeit für das Inland ausgesprochen werden dürfen. Abs. 3 gewährleistet eine umfassende Information der im Herkunftsstaat dieser Personen zur Ausübung der Aufsicht und Disziplinargewalt berufenen Stellen.

§ 16d normiert, dass die oben genannten Personen in Verfahren mit absolutem Anwaltszwang das Einvernehmen mit einem inländischen Parteienvertreter gemäß § 77 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, (Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare) herzustellen haben, der auf die Einhaltung der Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege hinzuwirken hat. Zwischen den Mandanten dieser Personen und dem inländischen Parteienvertreter kommt kein Vertragsverhältnis zustande, was auch bei der Beurteilung von haftungsrechtlichen Fragen zu beachten ist. Das Verbot des § 18 Abs. 1 zweiter Satz (Verbot der Beratung oder Vertretung einer Gegenpartei) wird jedoch sinngemäß auch vom Einvernehmensanwalt zu beachten sein. Herstellung und Nachweis des Einvernehmens sind Voraussetzung dafür, dass Verfahrenshandlungen als Handlungen eines Parteienvertreter nach § 77 des Patentgesetzes 1970 einzustufen sind. Mit Eintreffen des Widerrufs beim Patentamt gilt der ausländische Einschreiter nicht mehr als befugter Vertreter im Sinne dieses Gesetzes (vgl. § 5 EuRAG).

Im Abs. 3 wird berücksichtigt, dass es vereinzelt auch Dienstleistungserbringer gibt, die die Eignungsprüfung (§§ 15a und 15b) mit Erfolg abgelegt haben, aber (noch) nicht als inländischer Patentanwalt eingetragen sind. Da diese Personen durch die Ablegung der Eignungsprüfung bereits die fachliche Qualifikation zur Ausübung des Patentanwaltsberufs in Österreich nachgewiesen haben, wäre es unsachlich, auch von diesen die Beziehung eines Einvernehmensanwalts zu verlangen.

Da der Ausländer mangels Kanzleisitz keine inländische Abgabestelle im Sinne des § 4 Zustellgesetz, BGBI. Nr. 200/1982, hat, muss er einen Zustellbevollmächtigten namhaft machen. Andernfalls gilt, falls ein solcher bestellt wurde, der Einvernehmensanwalt als Zustellbevollmächtigter oder die Zustellung ist durch Hinterlegung gemäß § 10 Zustellgesetz zu bewirken (vgl. § 6 EuRAG).

Zu Z 16 (§ 23 Abs. 3):

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe ist vom Gericht § 66 ZPO anzuwenden. Es erscheint daher zweckmäßig, auch bei den Patentanwälten an Stelle der bisherigen Verordnungsermächtigung die (sinngemäße) Anwendbarkeit dieser Vorschrift zu normieren.

Zu Z 21 (§ 35 Abs. 2 lit. a bis c):

Aufgrund der Änderung der Vorschriften betreffend den freien Dienstleistungsverkehr (vgl. Erläuterungen zu Z 13 und 14) wird die Zitierung des § 16a in § 16b geändert.

Zu Z 24 (§ 43 Abs. 3), 30 (§ 62 Abs. 3) und 31 (§ 74):

Die Zitierungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes werden auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Z 26 (§ 48 Abs. 4):

Rechtskräftige Disziplinarstrafen gegen Personen, die den freien Dienstleistungsverkehr in Anspruch nehmen, sind im Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 2 vorzumerken. Die bisherige Meldepflicht bei Disziplinarstrafen gemäß Abs. 1 lit. c und d wird auch auf Disziplinarstrafen ausgedehnt, die in einem Verbot bestehen, im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes Dienstleistungen zu erbringen.

Zu Z 32 (Abschnitt VI):

In der Überschrift des VI. Abschnitts sowie im § 76 Abs. 1 wird der Begriff „Titel“ durch den auch in § 8 Abs. 4 RAO verwendeten Begriff „Berufsbezeichnung“ ersetzt. Um Irreführungen und Verwechslungen mit in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwälten zu vermeiden, sollen Personen, die nur vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten im Inland verrichten (§ 1a) und nach ausländischen Vorschriften die gleiche Berufsbezeichnung führen dürfen, einen unterscheidenden Hinweis (Ort und Staat des Kanzleisitzes im Ausland) verwenden (Abs. 2).

Im Abs. 3 werden die Zitierungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Z 33 (§ 77):

Neben sprachlichen Verbesserungen wird die Zitierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf den aktuellen Stand gebracht und die Zitierung des Bundesministeriums geändert (vgl. Erläuterungen zu Z 4).

Zu Z 34 und 35 (§§ 85 und 86):

Die Vollziehungsbestimmungen (bisher § 85 Abs. 1) werden unter Anpassung an den aktuellen Stand des Bundesministeriengesetzes 1986 (vgl. Erläuterungen zu Z 4) in einen neuen § 86 übernommen. Überdies findet insofern eine Richtigstellung statt, als an Stelle der Zuständigkeit der Bundesministerien eine solche der Bundesminister festgelegt wird.

Die Inkrafttretensbestimmung (bisher § 85 Abs. 2) wird als Abs. 1 beibehalten und um zwei weitere Absätze ergänzt, die den Inkrafttretenstermin der gegenständlichen Novelle normieren. Aufgrund der Aufnahme der Bestimmungen über die bei der Anmeldung von

Patenten zu zahlenden Gebühren in das Patentamtsgebührengesetz (vgl. Erläuterungen zu Z 7) sollen § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Gegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

G e l t e n d e F a s s u n g

§ 1. (1) Der Beruf des Patentanwalts ist ein freier Beruf. Zur Ausübung dieses Berufs ist nur befugt, wer in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16a Abs. 2 eingetragen ist.

(2) Die in der Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwälte bilden die Patentanwaltskammer (Abschnitt IV).

(3) Die Liste der Patentanwälte und das Verzeichnis gemäß § 16a Abs. 2 sind von der Patentanwaltskammer zu führen.

E n t w u r f

§ 1. (1) Der Beruf des Patentanwalts ist ein freier Beruf. Zur Ausübung dieses Berufs ist nur befugt, wer in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 2 eingetragen ist.

(2) Die in der Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwälte bilden die Patentanwaltskammer (Abschnitt IV).

(3) Die Liste der Patentanwälte und das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 2 sind von der Patentanwaltskammer zu führen.

§ 1a. Staatsangehörige eines EWR-Staates mit ständigem Wohnsitz in einem solchen, welche die im Art. 3 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), ABl. EG Nr. L 19 (1989), S. 16, angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, dürfen in der Republik Österreich vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste der Patentanwälte eingetragener Patentanwalt erbringen, wobei sie jedoch die sich aus den §§ 16a bis 16d ergebenden Rechte und Pflichten haben.

§ 2. (1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse gebunden:

- a) österreichische Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Staates;
- b) Eigenberechtigung;
- c) ständiger Wohnsitz und Kanzleisitz in Österreich;
- d) Vollendung der Studien technischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer an einer inländischen Universität oder Nostrifizierung eines entsprechenden ausländischen

- a) österreichische Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Staates;
- b) Eigenberechtigung;
- c) ständiger Wohnsitz in einem EWR-Staat und Kanzleisitz in Österreich;
- d) Vollendung eines Universitätsstudiums, das ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand hat, oder Nostrifizierung eines

- akademischen Grades gemäß § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966;
- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3) nach Vollendung der Studien;
- f) Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§ 8 ff.) nach Vollendung der Praxis.
- (2) Bei Staatsangehörigen eines EWR-Staates, welche die in Art. 3 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), ABl. EG Nr. L 19 (1989), S 16, angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, ersetzt die Eignungsprüfung (§§ 15a und 15b) die Erfordernisse gemäß Abs. 1 lit. d bis f.

§ 6. (2) Die Patentanwaltskammer hat die Eintragung in die Liste der Patentanwälte dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzugeben und auf Kosten des betreffenden Patentanwaltes die Kundmachung der Eintragung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Sitz des Patentanwaltes gelegen ist, zu veranlassen.

§ 7. (1)

- c) durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes oder Kanzleisitzes in Österreich;

(4) Die Patentanwaltskammer hat die Streichung in der Liste der Patentanwälte dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzugeben und auf Kosten des betreffenden Patentanwaltes oder seines Rechtsnachfolgers die Kundmachung der Streichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Sitz des Patentanwaltes gelegen war, zu veranlassen.

entsprechenden ausländischen akademischen Grades gemäß den §§ 70 bis 73 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997;

- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3) nach Vollendung der Studien;
- f) Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) nach Vollendung der Praxis.

(2) Bei Personen, die die im § 1a angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, ersetzt die Eignungsprüfung (§§ 15a und 15b) die Erfordernisse gemäß Abs. 1 lit. d bis f.

§ 6. (2) Die Patentanwaltskammer hat die Eintragung in die Liste der Patentanwälte dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzugeben und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Eintragung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Kanzleisitz des Patentanwalts gelegen ist, zu veranlassen.

§ 7. (1)

- c) durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in einem EWR-Staat oder des Kanzleisitzes in Österreich;

(4) Die Patentanwaltskammer hat die Streichung in der Liste der Patentanwälte dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzugeben und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts oder seines Rechtsnachfolgers die Kundmachung der Streichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Kanzleisitz des Patentanwalts gelegen war, zu veranlassen.

§ 8. (2) Für das Ansuchen ist eine Gebühr im vierfachen Ausmaß der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, an das Patentamt zu zahlen.

§ 9. (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit es sich um Mitglieder des Patentamtes handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamtes und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für die Dauer von drei Jahren bestellt. In gleicher Weise sind für das rechtskundige und für das fachtechnische Mitglied des Patentamtes je ein Ersatzmitglied, für die der Kommission angehörenden Patentanwälte vier Ersatzmitglieder zu bestellen.

(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für seine Mitwirkung eine Funktionsgebühr in der Höhe einer Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung je Prüfungskandidat.

§ 15a. Auf die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 2) sind die §§ 8 bis 10 und 12 bis 15 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulassung zur Prüfung zu erfolgen hat, wenn die im § 2 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind.

§ 16. (3) Patentanwälte, die in Ausübung ihrer Berufstätigkeit an mündlichen Verhandlungen vor der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdeabteilung des Patentamtes teilnehmen, sind zum Tragen eines Amtskleides berechtigt. Durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie werden die näheren Bestimmungen über die Form des Amtskleides getroffen.

§ 8. (2) Für das Ansuchen ist als Gebühr die für die Anmeldung eines Patentes zu zahlenden Anmelde- und Recherchengebühr im vierfachen Ausmaß an das Patentamt zu zahlen.

§ 9. (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von drei Jahren bestellt. In gleicher Weise sind für das rechtskundige und für das fachtechnische Mitglied des Patentamts je ein Ersatzmitglied, für die der Kommission angehörenden Patentanwälte vier Ersatzmitglieder zu bestellen.

(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für seine Mitwirkung eine Funktionsgebühr in der Höhe der für die Anmeldung eines Patentes zu zahlenden Anmelde- und Recherchengebühr je Prüfungskandidat.

§ 15a. Auf die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 2) sind die §§ 8 bis 10 und 12 bis 15 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulassung zur Prüfung zu erfolgen hat, wenn die im § 1a und § 2 Abs. 1 lit. a und b vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind.

§ 16. (3) Patentanwälte, die in Ausübung ihrer Berufstätigkeit an mündlichen Verhandlungen vor der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdeabteilung des Patentamts teilnehmen, sind zum Tragen eines Amtskleides berechtigt. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie werden die näheren Bestimmungen über die Form des Amtskleides getroffen.

(4) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Erstellung von Gutachten und zur Tätigkeit als Sachverständiger auf den im Abs. 1 genannten Gebieten berechtigt. Das vom Patentanwalt gemäß § 5 abgelegte Gelöbnis ersetzt den

Sachverständigeneid nach § 5 des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG), BGBI. Nr. 137/1975, sein Lichtbildausweis nach § 6 jenen nach § 8 SDG. Eine Bestätigung der Patentanwaltskammer über seine Eintragung in die Liste der Patentanwälte ersetzt das Kommissionsgutachten gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz SDG. Die Zertifizierung des Patentanwalts als allgemein gerichtlich beeideter Sachverständiger erfolgt durch den Präsidenten des Handelsgerichts Wien.

§ 16a. (1) Staatsangehörige eines EWR-Staates, welche die Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 abgelegt haben, jedoch nicht in die Liste der Patentanwälte eingetragen sind, sind zur vorübergehenden berufsmäßigen Beratung und Vertretung im Sinne des § 16 Abs. 1 nur dann berechtigt, wenn sie in das Verzeichnis gemäß Abs. 2 eingetragen sind. Während der Dauer dieser Dienstleistung ist der Berechtigte befugt, den Titel "Patentanwalt" zu führen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind auf Antrag in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes Verzeichnis einzutragen, wenn die von der Patentanwaltskammer zu überprüfenden Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die §§ 4 bis 7, 17 bis 22, 44 bis 46 und 48 bis 75 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 16a. (1) Ein EWR-Staatsangehöriger mit Wohnsitz in einem EWR-Staat, der nur vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten erbringt (§ 1c), ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, hat bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, zu verwenden und die Berufsorganisation, der er angehört, anzugeben.

(2) Will er in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs Dienstleistungen in der Republik Österreich erbringen, so hat er dem Gericht oder der Behörde, vor der er auftritt, auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen. Wird dieses Verlangen gestellt, so darf er die Tätigkeit erst ausüben, wenn der Nachweis erbracht ist.

(3) Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht (§ 31) kann die Patentanwaltskammer von den im Abs. 1 genannten Personen den Nachweis ihrer Berechtigung verlangen.

§ 16b. (1) Bei Ausübung einer Tätigkeit, die mit der Vertretung eines Mandanten vor Behörden zusammenhängt, haben Personen gemäß § 16a Abs. 1 die Stellung eines in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer oder den Kanzleisitz betreffen. Vor der erstmaligen Ausübung einer derartigen Tätigkeit in der Republik Österreich haben sie die Patentanwaltskammer schriftlich zu verständigen.

(2) Nach erfolgter Verständigung gemäß Abs. 1 sind diese Personen in ein von der

Patentanwaltskammer zu führendes Verzeichnis einzutragen.

(3) Bei der Ausübung sonstiger patentanwaltlicher Tätigkeiten haben diese Personen die in der Republik Österreich geltenden Regeln für die Ausübung des patentanwaltlichen Berufs soweit einzuhalten, als sie von ihnen beachtet werden können, und nur insoweit, als ihre Einhaltung objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Patentanwalts sowie die Beachtung der Würde des Berufs und der Unvereinbarkeiten zu gewähren.

(4) In Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach den §§ 16a bis 16d sind diese Personen nicht berechtigt, sich in die Liste der Patentanwälte eintragen zu lassen und einen inländischen Kanzleisitz zu begründen.

§ 16c. (1) Personen gemäß § 16a Abs. 1 unterliegen bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Aufsicht der Patentanwaltskammer und der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und den Disziplinarsenat in sinngemäßer Anwendung des V. Abschnitts.

(2) Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung dieser Personen beschränken, dürfen nur mit Wirksamkeit für das Inland ausgesprochen werden. An die Stelle der Disziplinarstrafe gemäß § 48 Abs. 1 lit. c und d tritt das Verbot, im Inland Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Maßnahmen der Patentanwaltskammer nach § 31 betreffend diese Personen sowie im Disziplinarverfahren gegen sie ergehende Einleitungsbeschlüsse, Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen und Disziplinarerkenntnisse sind der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates mitzuteilen.

§ 16d. (1) In Verfahren, in denen sich die Partei eines berufsmäßigen Parteienvertreters gemäß § 77 Patentgesetz 1970, BGBI. Nr. 259, bedienen muss, dürfen Personen gemäß § 16a Abs. 1 als Vertreter einer Partei nur im Einvernehmen mit einem dieser Parteienvertreter (Einvernehmensanwalt) handeln. Diesem obliegt es, bei den ausländischen Parteienvertretern darauf hinzuwirken, dass

sie bei der Vertretung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachten. Zwischen dem Einvernehmensanwalt und der Partei kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

(2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Verfahrenshandlung gegenüber dem Patentamt schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist dem Patentamt durch den Einvernehmensanwalt schriftlich mitzuteilen. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Verfahrenshandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, gelten als nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter (§ 77 Patentgesetz 1970) vorgenommen. Sowohl die Herstellung als auch ein allfälliger Widerruf des Einvernehmens sind vom Einvernehmensanwalt der Patentanwaltskammer schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn Personen gemäß § 16a Abs. 1 mit Erfolg die in den §§ 15a und 15b geregelte Eignungsprüfung abgelegt haben.

(4) Für Zustellungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren haben Personen gemäß § 16a Abs. 1 bei ihrer ersten Verfahrenshandlung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt in den im Abs. 1 angeführten Verfahren der Einvernehmensanwalt als Zustellungsbevollmächtigter. In allen anderen Fällen ist in sinngemäß Anwendung des § 10 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzugehen und die Zustellung nach erfolgloser Aufforderung durch Hinterlegung beim Gericht oder bei der Behörde vorzunehmen.

§ 22. (2) Für Leistungen, die infolge ihrer Einfachheit oder Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, kann das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Höhe des Honorars im Verordnungsweg durch einen Tarif festsetzen.

§ 23. (3) Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit des Antragstellers ist auf sein

§ 22. (2) Für Leistungen, die infolge ihrer Einfachheit oder Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Höhe des Honorars im Verordnungsweg durch einen Tarif festsetzen.

§ 23. (3) Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit des Antragstellers ist auf sein

Einkommen, das er durch seinen Erwerb oder aus anderen Quellen bezieht oder zu erwarten hat, auf sein Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Rücksicht zu nehmen. Durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres sind die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und die Geltungsdauer der zum Nachweis der Mittellosigkeit vorzulegenden Zeugnisse zu treffen.

§ 24. (2) Die Pauschalvergütung beträgt für jedes Kalenderjahr das Einhundertfünfzigfache der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, in der zu Beginn des Vergütungszeitraumes jeweils geltenden Fassung. Sie ist bis 30. April des darauffolgenden Jahres zu zahlen.

§ 25. Die Wahl und Änderung des Sitzes der Kanzlei steht dem Patentanwalt frei. Er hat jedoch die eingetretene Änderung des Sitzes binnen drei Tagen der Patentanwaltskammer anzuzeigen. Diese hat hievon dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat unverzüglich Mitteilung zu machen und die Kundmachung der Sitzverlegung auf Kosten des betreffenden Patentanwaltes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und in den Amtsblättern jener Bundesländer, in denen der frühere und der neue Sitz gelegen sind, zu veranlassen.

§ 30. (3) Die Patentanwaltskammer untersteht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Aufsicht des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 34. (4) Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstandes sowie die Umlagenordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte nicht gesetzwidrig

Einkommen, das er durch seinen Erwerb oder aus anderen Quellen bezieht oder zu erwarten hat, auf sein Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Rücksicht zu nehmen. § 66 der Zivilprozessordnung, BGBI. Nr. 113/1895, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 24. (2) Die Pauschalvergütung beträgt für jedes Kalenderjahr das Einhundertfünfzigfache der für die Anmeldung eines Patentes zu zahlende Anmelde- und Recherchengebühr in dem Ausmaß, das zu Beginn des Vergütungszeitraums in Geltung stand. Sie ist bis 30. April des darauffolgenden Jahres zu zahlen.

§ 25. Die Wahl und Änderung des Kanzleisitzes steht dem Patentanwalt frei. Er hat jedoch die eingetretene Änderung des Sitzes binnen drei Tagen der Patentanwaltskammer anzuzeigen. Diese hat hievon dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat unverzüglich Mitteilung zu machen und die Kundmachung der Sitzverlegung auf Kosten des betreffenden Patentanwalts im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Patentblatt“ und in den Amtsblättern jener Bundesländer, in denen der frühere und der neue Sitz gelegen sind, zu veranlassen.

§ 30. (3) Die Patentanwaltskammer untersteht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

§ 34. (4) Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstands sowie die Umlagenordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte nicht gesetzwidrig

sind. Die genehmigten Geschäftsordnungen und die Umlagenordnung sind auf Kosten der Patentanwaltskammer im Patentblatt kundzumachen.

§ 35. (2)

- a) die Führung der Liste der Patentanwälte und des Verzeichnisses gemäß § 16a Abs. 2 sowie die Entscheidung über die Eintragung in diese;
- b) die Führung der Liste der Patentanwaltsanwärter (§ 27 Abs. 2) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 27 Abs. 2 und 4);
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten und die Disziplinaraufsicht über die in das Verzeichnis gemäß § 16a Abs. 2 eingetragenen Personen bei der Erbringung ihrer Dienstleistung in Österreich (§ 31);

(4) Richtlinien nach Abs. 2 lit. d bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 37. (4) Das Wahlergebnis ist dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat binnen einer Woche mitzuteilen.

§ 43. (3) Rückständige Umlagen sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, einzutreiben.

§ 44. (2) Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu.

§ 48. (4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in der Liste der Patentanwälte oder der Patentanwaltsanwärter vorzumerken. Rechtskräftige Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. c und d sind dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat mitzuteilen. Werden derartige Disziplinarstrafen über einen Patentanwalt verhängt, so sind sie auf Kosten des

sind. Die genehmigten Geschäftsordnungen und die Umlagenordnung sind auf Kosten der Patentanwaltskammer im Patentblatt kundzumachen.

§ 35. (2)

- a) die Führung der Liste der Patentanwälte und des Verzeichnisses gemäß § 16b Abs. 2 sowie die Entscheidung über die Eintragung in diese;
- b) die Führung der Liste der Patentanwaltsanwärter (§ 27 Abs. 2) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 27 Abs. 2 und 4);
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten und die Disziplinaraufsicht über die in das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 2 eingetragenen Personen bei der Erbringung ihrer Dienstleistung in Österreich (§ 31);

(4) Richtlinien nach Abs. 2 lit. d bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

§ 37. (4) Das Wahlergebnis ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat binnen einer Woche mitzuteilen.

§ 43. (3) Rückständige Umlagen sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53, einzutreiben.

§ 44. (2) Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu.

§ 48. (4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in der Liste der Patentanwälte oder im Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 2 oder in der Liste der Patentanwaltsanwärter vorzumerken. Rechtskräftige Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. c und d oder nach § 16c Abs. 2 sind dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat mitzuteilen. Werden derartige

betreffenden Patentanwaltes in der im § 6 Abs. 2 angegebenen Weise zu veröffentlichen.

§ 49. Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird als erste Instanz bei der Patentanwaltskammer der Disziplinarrat und als zweite und letzte Instanz beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie der Disziplinarsenat eingerichtet. Der Sachaufwand für den Disziplinarrat und für den Disziplinarsenat ist von der Patentanwaltskammer zu tragen.

§ 51. (2) Für die Ernennung der im Abs. 1 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder steht hinsichtlich der Richter dem Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der Mitglieder des Patentamtes dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Vorschlagsrecht an die Bundesregierung zu. Hinsichtlich der Patentanwälte hat die Patentanwaltskammer die Vorschläge an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu erstatten, die von diesem an die Bundesregierung weiterzuleiten sind. Die Bundesregierung ist an die Vorschläge der Patentanwaltskammer gebunden.

§ 60. (1) Wird gegen einen Patentanwalt oder einen Patentanwaltsanwärter eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder die Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Ausübung des Patentanwaltsberufes oder von der Praxis als Patentanwaltsanwärter verhängt, so ist der Disziplinarrat berechtigt, in dringenden Fällen während der Untersuchung oder vor Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses Maßnahmen der Vorsicht, die sich auf die Einstellung der Ausübung der Patentanwaltschaft oder die Entziehung des Rechtes des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 erstrecken können, zu beschließen. Von diesem Beschuß sind das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, das Patentamt, der Oberste Patent- und Markensenat, die Patentanwaltskammer, der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt zu verständigen. Der Beschuß ist in der Liste

Disziplinarstrafen über einen Patentanwalt verhängt, so sind sie auf Kosten des betreffenden Patentanwalts in der im § 6 Abs. 2 angegebenen Weise zu veröffentlichen.

§ 49. Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird als erste Instanz bei der Patentanwaltskammer der Disziplinarrat und als zweite und letzte Instanz beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Disziplinarsenat eingerichtet. Der Sachaufwand für den Disziplinarrat und für den Disziplinarsenat ist von der Patentanwaltskammer zu tragen.

§ 51. (2) Für die Ernennung der im Abs. 1 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder steht hinsichtlich der Richter dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der Mitglieder des Patentamts dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Vorschlagsrecht an die Bundesregierung zu. Hinsichtlich der Patentanwälte hat die Patentanwaltskammer die Vorschläge an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu erstatten, die von diesem an die Bundesregierung weiterzuleiten sind. Die Bundesregierung ist an die Vorschläge der Patentanwaltskammer gebunden.

§ 60. (1) Wird gegen einen Patentanwalt oder einen Patentanwaltsanwärter eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder die Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Ausübung des Patentanwaltsberufes oder von der Praxis als Patentanwaltsanwärter verhängt, so ist der Disziplinarrat berechtigt, in dringenden Fällen während der Untersuchung oder vor Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses Maßnahmen der Vorsicht, die sich auf die Einstellung der Ausübung der Patentanwaltschaft oder die Entziehung des Rechtes des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 erstrecken können, zu beschließen. Von diesem Beschuß sind das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das Patentamt, der Oberste Patent- und Markensenat, die Patentanwaltskammer, der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt zu verständigen. Der Beschuß ist in der Liste

der Patentanwälte oder der Patentanwaltsanwärter ersichtlich zu machen.

§ 62. (3) Hinsichtlich der Zeugenaussage findet § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBI. Nr. 172, Anwendung.

§ 74. Die verhängten Geldstrafen sowie die Kosten des Disziplinarverfahrens sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 einzutreiben. Sie fließen der Patentanwaltskammer zu und sind den im § 24 Abs. 3 genannten Zwecken zuzuführen.

ABSCHNITT VI Schutz des Titels „Patentanwalt“

§ 76. (1) Wer sich des Titels „Patentanwalt“ bedient, ohne in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16a Abs. 2 eingetragen zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

(2) Von der Einleitung eines Verfahrens gemäß Abs. 1 ist die Patentanwaltskammer zu verständigen. Ihr kommt Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBI. Nr. 172, zu. Gegen die Einstellung des Verfahrens steht ihr die Berufung zu. § 56 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 findet hiebei Anwendung.

§ 77. (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat auf die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 Anwendung zu finden.

(2) Über Berufungen gegen die nach diesem Bundesgesetz vom Präsidenten des Patentamtes und von den Organen der Patentanwaltskammer erlassenen Entscheidungen und Verfügungen entscheidet das Bundesministerium für

der Patentanwälte oder der Patentanwaltsanwärter ersichtlich zu machen.

§ 62. (3) Hinsichtlich der Zeugenaussage findet § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBI. Nr. 52, Anwendung.

§ 74. Die verhängten Geldstrafen sowie die Kosten des Disziplinarverfahrens sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 einzutreiben. Sie fließen der Patentanwaltskammer zu und sind den im § 24 Abs. 3 genannten Zwecken zuzuführen.

ABSCHNITT VI Schutz der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“

§ 76. (1) Wer sich der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ bedient, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, begeht vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 - eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

(2) Personen gemäß § 1a, die auf Grund ausländischer Vorschriften die Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ zu führen berechtigt sind, dürfen in der Republik Österreich diese Berufsbezeichnung nur mit dem Hinweis auf den Ort und den Staat ihres Kanzleisitzes im Ausland führen.

(3) Von der Einleitung eines Verfahrens gemäß Abs. 1 ist die Patentanwaltskammer zu verständigen. Ihr kommt Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51, zu. Gegen die Einstellung des Verfahrens steht ihr die Berufung zu. § 56 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 findet hiebei Anwendung.

§ 77. (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist auf die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Über Berufungen gegen die nach diesem Bundesgesetz vom Präsidenten des Patentamtes und von den Organen der Patentanwaltskammer erlassenen Entscheidungen und Verfügungen entscheidet der Bundesminister für Verkehr,

Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 85. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 51 die Bundesregierung, das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, je nach ihrem Wirkungsbereich;
2. hinsichtlich des § 54 Abs. 1 die Bundesregierung und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, je nach ihrem Wirkungsbereich;
3. hinsichtlich des § 32 Abs. 1 und 3 alle Bundesministerien;
4. hinsichtlich des § 23 Abs. 3 zweiter Satz das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;
5. hinsichtlich des § 24 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;
6. hinsichtlich des § 16 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz;
7. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

(2) § 1 Abs. 1 und 3, §§ 2, 3 Abs. 1 bis 3 und 5, § 7 Abs. 1 lit. a bis c, die Überschrift des II. Abschnitts, §§ 8, 11, 15a, 15b, 16a, 27 Abs. 1 und 7, § 35 Abs. 2 lit. a und c, § 76 Abs. 1, §§ 83a und 85 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 772/1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Innovation und Technologie.

§ 85. (vgl. auch § 86)

(1) § 1 Abs. 1 und 3, §§ 2, 3 Abs. 1 bis 3 und 5, § 7 Abs. 1 lit. a bis c, die Überschrift des II. Abschnitts, §§ 8, 11, 15a, 15b, 16a, 27 Abs. 1 und 7, § 35 Abs. 2 lit. a und c, § 76 Abs. 1, §§ 83a und 85 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 772/1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Die §§ 1, 1a, 2, 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 lit. c, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2, §§ 15a, 16 Abs. 3 und 4, §§ 16a, 16b, 16c, 16d, 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3, §§ 25, § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 2 lit. a bis c, § 35 Abs. 4, § 37 Abs. 4, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 48 Abs. 4, §§ 49, 51 Abs. 2, § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 74, der VI. Abschnitt, §§ 77, 85 und 86 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2000 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(3) § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2000 treten gleichzeitig mit

Inkrafttreten
Patentamtsgebührengesetzes, BGBl. I Nr.
xxx/2000 in Kraft.

vgl. mit § 85. (1)

§ 86. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 51 die Bundesregierung, der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, je nach ihrem Wirkungsbereich;
2. hinsichtlich des § 54 Abs. 1 die Bundesregierung und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, je nach ihrem Wirkungsbereich;
3. hinsichtlich des § 32 Abs. 1 und 3 alle Bundesminister;
4. hinsichtlich des § 23 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
5. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich des § 16 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
7. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.